



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 2. Jahrgang

## 31. 08. 2008

## Nr. 44

### Inhalt

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 20.08.2008
2. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Haupttrinkwasserversorgungsleitungen 3 Wasserwerk Colbitz-Kreisgrenze Magdeburg und die Haupttrinkwasserleitung 1 Wasserwerk Colbitz-Übergabestelle Magdeburger Ring
3. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen 1. Ringleitung / Zählerschacht Hillersleben - Knoten Altersheim, 2. WW Haldensleben - Hillersleben einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M 1152), 3. WW Haldensleben HB Haldensleben III , 4. Verbindungsleitung Satueller Straße - Bülstringer Straße
4. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung Barneberg - Warsleben - Ausleben

5. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Flugplatz / Dodendorf - Altenweddingen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen
6. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Tundersleben - Nordgermersleben, Bornstedt - Tundersleben und Ortsnetz Tundersleben
7. Bekanntmachung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung über die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung am 04.09.2008 um 16.30 Uhr
8. Bekanntmachung des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ über die Verbandsversammlung am 10.09.2008 um 17.00 Uhr
9. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 20.08.2008

Nichtöffentlicher Teil:

**Beschluss Nr. 214/38/2008:** Der Kreisausschuss beschloss eine außerplanmäßige Ausgabe als Eigentumsmittel zur Montage und Programmierung von 180 Sirenensteuerempfängern (FSE).

Landkreis Börde  
Haldensleben, 21.08.2008

  
Weibel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Haupttrinkwasserversorgungsleitungen 3 Wasserwerk Colbitz - Kreisgrenze Magdeburg und die Haupttrinkwasserleitung 1 Wasserwerk Colbitz - Übergabestelle Magdeburger Ring

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

1. Haupttrinkwasserleitung 3 Wasserwerk Colbitz - Kreisgrenze Magdeburg / Messstelle M0104
2. Haupttrinkwasserleitung 1 Wasserwerk Colbitz - Übergabestelle Magdeburger Ring einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M0305, M 0306, M0307/1, Entleerungsleitung und katholische Korrosionsschutzanlage Elbeu KKS-anlage )

in der Gemarkung Wolmirstedt beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wolmirstedt  
Flur : 16  
Flurstücke: 345, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 72/67, 73/67  
Flur : 18  
Flurstücke: 152, 30/26, 211, 30/22, 209, 73/5, 73/4, 73/3  
Flur : 28  
Flurstücke: 227, 45, 9/4, 248, 245, 7/7  
Flur : 31  
Flurstücke: 132/15, 218/39  
Flur : 32  
Flurstücke: 193/11, 194/24, 194/25, 194/22, 139/2, 191/3, 523/141, 143/1, 570/143, 562/144, 559/144, 560/144, 514/148, 191/2, 191/8, 191/9, 168/1, 39/2, 224/41, 209/41, 923  
Flur : 33  
Flurstücke: 633, 634, 657, 659, 464/94, 465/94, 397/93, 90/1, 628, 627, 87/1, 119/1, 122/1, 378/74, 149/6, 149/5, 149/4, 149/3, 147/5, 147/4, 150/9, 551/150, 147/7, 724, 725, 723, 717, 711, 706, 699, 695, 691, 688, 685, 247/173, 60/4, 603/60, 60/2, 57/1, 484/22.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **08.09.08 bis 06.10.08** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Wolmirstedt. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 15.08.2008

  
Weibel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen

1. Ringleitung / Zählerschacht Hillersleben - Knoten Altersheim
2. WW Haldensleben - Hillersleben einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M 1152)
3. WW Haldensleben HB Haldensleben III
4. Verbindungsleitung Satueller Straße - Bülstringer Straße

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

1. Ringleitung / Zählerschacht Hillersleben - Knoten Altersheim
2. WW Haldensleben - Hillersleben einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschacht M 1152)
3. WW Haldensleben HB Haldensleben III
4. Verbindungsleitung Satueller Straße - Bülstringer Straße

in der Gemarkung Haldensleben beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Haldensleben  
Flur: 4  
Flurstücke: 573/2, 3487, 3486, 2590/485, 3482, 3483, 1943/481  
Flur: 8  
Flurstücke: 841, 765, 24/7, 22/1, 1/3, 1/1, 39/1  
Flur: 9  
Flurstücke: 1344  
Flur: 10  
Flurstücke: 1/20, 1/18, 472/46, 8/4, 8/2, 8/3, 1001, 133/1, 715/133, 725/132, 718/134, 835, 845, 713/102, 102/3, 706/102, 129/1, 2/1, 106/1  
Flur: 32  
Flurstücke: 6/1  
Flur: 33  
Flurstücke: 435/35, 34/1, 1949, 23/3, 23/1, 958/126, 97/5.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **08.09.08 bis 06.10.08** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Haldensleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 15.08.2008

  
Weibel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung Barneberg - Warsleben - Ausleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3 a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Barneberg - Warsleben - Ausleben

- in der Gemarkung Ausleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Ausleben  
Flur: 1  
Flurstücke: 372/4, 4/1, 376/4, 256/19, 255/19, 60, 86/1, 84, 87/4, 291/101, 393, 322/105, 353/106, 356/107, 313/108, 109/1  
Flur: 11  
Flurstücke: 458/160, 459/160, 557/122, 115/3, 115/2, 115/1, 113/2, 113/3.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **08.09.2008 bis 06.10.2008** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332 ) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in Gröningen für die Gemeinde Ausleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 15.08.2008

  
Weibel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Flugplatz / Dodendorf - Altenweddingen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitungen Flugplatz / Dodendorf - Altenweddingen

1. in der Gemarkung Altenweddingen
2. in der Gemarkung Bahrendorf
3. in der Gemarkung Dodendorf
4. in der Gemarkung Sülldorf

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Altenweddingen  
Flur: 4  
Flurstücke: 65/2, 62/2, 59/4, 59/2, 60/27, 60/25, 60/23, 60/21, 60/19, 60/17, 60/15  
Gemarkung Bahrendorf  
Flur: 2  
Flurstücke: 200/29, 201/29, 5, 10, 41/11, 42/11, 176/6, 12, 93/13, 94/14, 97/14, 141/15, 179/15, 18/6  
Flur: 3  
Flurstücke: 15/3, 16/1, 16/2, 74/20, 75/20, 76/22, 79/23, 110/24, 25, 38/67, 38/66, 38/65, 38/69, 38/76, 117, 38/73, 38/71, 114/40, 118  
Gemarkung Dodendorf  
Flur: 1  
Flurstücke: 333, 335, 374, 385, 90/4, 10/15, 389, 390, 394, 395, 398, 402, 406, 407, 412, 415, 420, 423, 426, 429, 430, 433  
Flur: 4  
Flurstücke: 9/30, 60  
Gemarkung Sülldorf  
Flur: 2  
Flurstücke: 88/1, 94/1, 89, 140/90, 80/2, 80/3, 129/80, 113/21, 163/22, 11/5, 11/6, 11/4, 292, 295, 293, 294, 136/5.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **08.09.08 bis 06.10.08** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich je ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Sülzetal für die OT Altenweddingen, Bahrendorf, Dodendorf und Sülldorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 15.08.2008

  
Weibel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Tundersleben - Nordgermersleben, Bornstedt - Tundersleben und Ortsnetz Tundersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Heidewasser GmbH, Am der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserversorgungsleitungen Tundersleben - Nordgermersleben, Bornstedt - Tundersleben und Ortsnetz Tundersleben

in der Gemarkung Nordgermersleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Nordgermersleben  
Flur: 13  
Flurstücke: 130, 60, 71, 99, 4, 11, 10, 6, 15, 16.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **08.09.08 bis 06.10.08** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Börde“, Irlxleben, für die Gemeinde Nordgermersleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 15.08.2008

  
Weibel  
Landrat

Landkreis Börde  
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

### Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Donnerstag, 04.09.2008, 16:30 Uhr, im Landkreis Börde, EB Abfallentsorgung, Schwimmbadstraße 2a, 39326 Wolmirstedt, Beratungsraum des EB „Abfallentsorgung“, mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2008
3. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007, Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2007 219/Abf/2008
4. Vereinbarung Landkreis Börde / Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH 220/Abf/2008
5. Anträge, Anfragen, Anregungen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

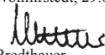
6. Abstimmungsprotokoll zur Jahresabrechnung 2007
7. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH / Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ 226/Abf/2008
8. Darlehensrahmenvertrag Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ / OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH 227/Abf/2008
9. Schriftliche Berichte bis TOP 11
10. Mündlicher Bericht

- 13 Zustimmung des Landkreises zur Entgeltkalkulation für die Umladestation „Wanzleben“ 221/Abf/2008  
14 Zustimmung des Landkreises zur Entgeltkalkulation für die Umladestation „Wolmirstedt“ 224/Abf/2008  
15 Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten

### III. Öffentlicher Teil

- 16 Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzleben“ 222/Abf/2008  
17 Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“ 225/Abf/2008  
18 Anträge, Anfragen, Anregungen  
19 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 29.08.2008

  
Bredthauer  
Vorsitzender

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Amliche Bekanntmachung  
des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“**

## VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ findet am **10. September 2008** um **17.00 Uhr** in Haldensleben, Burgwall 6, Sitzungsraum, statt und wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

### Tagesordnung:

#### A. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04. Juni 2008 - öffentlicher Teil -
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 04. Juni 2008 (§ 50 GO-LSA)
4. Baumaßnahmen
- 4.1 Erneuerung des Regenwasserkanals Lange Straße in Uthmöden DN 300 – 500 ca. 450 m als Ersatz für den vorhandenen Regenwasserkanal in Uthmöden (gemeinsame Baumaßnahme mit dem Landkreis Börde – Erneuerung der Straßenoberfläche Lange Straße), **Vorlage 754/2008**
- 4.2 Baumaßnahme Alt-Haldensleben, Weiterführung der modifizierten Trennung des Mischsystems 3. und 4. BA Neuhaldensleber Straße – Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Straßenbauamt Magdeburg, **Vorlage 755/2008**
5. Anschaffung eines Schlammsaugwagens als Ersatz für den alten MAN Saugwagen (außerplanmäßige Investition), **Vorlage 757/2008**

6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers  
7. Anfragen und Mitteilungen

#### B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

8. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04. Juni 2008 - nichtöffentlicher Teil -  
9. Personalangelegenheiten, **Vorlage 756/2008**  
10. Anfragen und Mitteilungen

gez. Braumann  
- I. stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung -

**Impressum:** Amtsblatt für den Landkreis Börde

**Herausgeber:** Landkreis Börde, Gerikestraße 104,  
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die  
Bekanntmachungen des**

**Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Kreistag/Wahlen  
**Internet:** Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)